

## RECHTSGRUNDLAGEN:

- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
- Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung
- DIN 4040-100; DIN EN 1825 (Abscheideranlagen für Fette)
- DIN 1986-100; DIN EN 752; DIN EN 12056 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke)
- Technische Betriebsbestimmungen gemäß §15 (2) HmbAbwG

## HERAUSGEBER:

Behörde für Umwelt und Energie  
Amt für Wasser, Abwasser und Geologie  
Abwasserwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

## Ansprechpartner\*innen:

**Florian Freyberg**  
Florian.Freyberg@bue.hamburg.de  
040/ 428 40-2401

**Johanna Puhaczewski**  
Johanna.Puhaczewski@bue.hamburg.de  
040/ 428 40-2569

**Annette Schmidbauer**  
Annette.Schmidbauer@bue.hamburg.de  
040/ 428 40-2540

**Foto**  
Wolfgang Rindle



**ABSCHEIDER**

**IN HAMBURG**

## Fettabscheider

Genehmigung/Mitteilung  
Generalinspektion  
Reinigung und Wartung

  
Hamburg

## FETTABSCHIEDERANLAGEN

Fetthaltige Abwässer greifen die Baustoffe der Kanalisation (Siele) an, stören den Betrieb der Entwässerungsanlagen, gefährden das Personal im Sielbereich und verbreiten unangenehme Gerüche.

Fettabscheideranlagen müssen daher überall dort eingebaut werden, wo durch gewerbliche Nutzung fetthaltiges Abwasser entsteht.

### Beispiele:

- **Imbiss, Gaststätte**
- **Restaurant, Kantine**
- **Großküche, Supermarkt**
- **Kindergarten, Altenheim**
- **fleischverarbeitende Betriebe**
- **andere Betriebe mit fetthaltigem Abwasser**

### Mitteilung/Genehmigung

Die Einleitung des fetthaltigen Abwassers bedarf einer Genehmigung bzw. Mitteilung an die zuständige Behörde.

**Mobile Fettabscheideranlagen** dürfen in Gastronomiebetrieben mit festen Standorten nicht eingebaut werden.

### Generalinspektion

Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre (Bestandsanlagen bis 27.07.2018 alle 10 Jahre) sind Fettabscheideranlagen im Rahmen einer Generalinspektion überprüfen zu lassen.

Die Generalinspektion erfolgt durch Fachkundige, die von der Behörde für Umwelt und Energie zugelassen werden (Download der Liste ganz unten auf der Seite [www.hamburg.de/fettabscheider](http://www.hamburg.de/fettabscheider)).

### Reinigung und Entleerung

Fettabscheider müssen regelmäßig vollständig entleert, gereinigt und gewartet werden. Mängel, die dabei festgestellt werden, sind zu beseitigen.

**Eine monatliche Entleerung und Reinigung ist gesetzlich vorgeschrieben!**

### Änderung des Entleerungs- und Reinigungsintervalls

In Einzelfällen können Abweichungen vom monatlichen Reinigungssturnus gebührenpflichtig genehmigt werden. Hierfür kann der Betreiber einer Fettabscheideranlage bei der zuständigen Behörde einen formlosen Antrag auf Änderung des Entleerungs- und Reinigungsintervalls stellen.

### Eigenkontrolle

Vor der Entleerung des Fettabscheiders ist durch den Fachbetrieb die Dicke der abgeschiedenen Fettschicht zu messen und zu dokumentieren.

### Fachbetriebe

Ausschließlich Fachbetriebe, die von der Behörde für Umwelt und Energie zugelassen sind, dürfen Abscheideranlagen leeren, reinigen und warten (Download der Liste ganz unten auf der Seite [www.hamburg.de/fettabscheider](http://www.hamburg.de/fettabscheider)).

Die zugelassenen Fachbetriebe sind verpflichtet, alle Daten über durchgeführte Reinigungen und Wartungen an die zuständige Behörde zu übermitteln und einen Nachweis über die ordnungsgemäßen Reinigungen der Abscheideranlagen zu führen.

Hierzu gehören auch Mitteilungen über:

- **bauliche Mängel**
- **Mängel bei dem Betrieb der Anlage**
- **unregelmäßige Reinigungen**

### Wartungsvertrag

Es wird empfohlen, einen Wartungs- und Entsorgungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen. Damit ist sichergestellt, dass die monatlichen Reinigungen und jährlichen Wartungen rechtzeitig und regelmäßig durchgeführt werden.

Weitere Informationen auch unter: <http://www.hamburg.de/fettabscheider>

Stand: Januar 2019